



An den Grossen Rat

20.5427.02

BVD/P205427

Basel, 2. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2020

Interpellation Nr. 136 Michael Hug betreffend Gastronomie unterstützen in der kalten Jahreszeit

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 11. November 2020)

„Um die von den Massnahmen gegen das Coronavirus betroffenen Basler Gastronominnen und Gastronomen zu unterstützen, ermöglichte der Regierungsrat im Mai 2020 vorübergehend die Ausdehnung der bestehenden Möglichkeiten zur Aussenbestuhlung (ohne Bewilligung und Kostenfolgen). Dies erfolgte unter der Bedingung, dass die vorgegebenen Voraussetzungen und Auflagen sowie insbesondere die Sicherheitsbestimmungen erfüllt werden. Als diese Massnahmen im Frühsommer erlassen wurden, konnte man noch hoffen, dass sich die Lage vor dem Winter wieder normalisieren würde und keine einschneidenden Einschränkungen für die Gastronomie mehr notwendig seien. Diese Hoffnung hat sich leider zerschlagen.

Um die Distanzregeln gemäss Epidemiengesetzgebung auch in der kalten Jahreszeit einhalten zu können und um die Gastronomie in schwierigen Zeiten zu unterstützen, sollte eine Situation geschaffen werden, durch welche die Gastronomie auf Aussenplätzen wirken kann. Dies ist klar im Interesse der Gastronomie und der Gäste (Platzabstand, Frischluft, Zugänglichkeit etc.). Viele Gastrobetriebe verfügen zudem nicht über adäquate Lüftungssysteme und können diese nicht kurzfristig anschaffen.

Der Unterzeichnende ersucht die Regierung, um die Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Kann es den Gastronominnen und Gastronomen ähnlich dem Modell der deutschen Stadt Bad Nauheim im Sinne einer temporären Massnahme erlaubt werden, Pavillons zu nutzen, um eine Aussenbewirtschaftung auch in der kalten Jahreszeit zu ermöglichen?
2. Könnten die Behörden bei einer Annahme einer solchen Massnahme einen Pavillon-Typus vorgeben, um ein einheitliches Stadtbild zu gewährleisten?
3. Wäre es möglich, dass der Kanton einen Grundstock an solchen Pavillons erwirbt und/oder anmietet, um diese der Gastronomie zur Verfügung stellen zu können?
4. Ist es zutreffend, dass eine Infrarotheizung, welche in diesen Pavillons als Heizquelle verwendet werden könnte, energieeffizienter und umweltschonender ist, als die derzeit genutzten elektrischen Heizstrahler (auch vor dem Hintergrund des im Februar 2020 ausgerufenen Klimanotstands)?
5. Wäre es möglich, dass der Kanton einen Grundstock an solchen Infrarotheizungen erwirbt und/oder anmietet, um diese der Gastronomie zur Verfügung stellen zu können?
6. Am Barfüsserplatz im Abschnitt der Kreuzung Lohnhofgässlein und Kohlenberg haben die Gastronomiebetriebe keine Möglichkeit, um mehr Aussensitzplätze zu schaffen, da die Trottoir- und Strassenabstände dies auch bei der temporären Ausdehnung der Boulevardfläche nicht zulassen. Kann im Sinne einer temporären Massnahme die Situation hier dahingehend verbessert werden, dass die Taxiplätze auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf die

Seite des Steinenbergs verlegt werden, damit es den Betrieben vorübergehend möglich wäre, mehr Aussensitzplätze anzubieten?
Michael Hug“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. *Kann es den Gastronominnen und Gastronomen ähnlich dem Modell der deutschen Stadt Bad Nauheim im Sinne einer temporären Massnahme erlaubt werden, Pavillons zu nutzen, um eine Aussenbewirtschaftung auch in der kalten Jahreszeit zu ermöglichen?*

Aufgrund der bestehenden Gesetzesgrundlage kann eine temporäre Massnahme, wie dies in Bad Nauheim der Fall ist, nicht erlaubt werden. Überbauungen von Boulevardflächen mittels Zeltaufbauten oder Pavillons sind gemäss § 37 der Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV) nicht bewilligungsfähig.

Selbst bei einer vorübergehenden Ausserkraftsetzung der Verordnung wäre zu bedenken, dass bei Aufbauten auf öffentlichem Grund grundsätzlich ein ordentliches Baubewilligungsgeuch inkl. Planauflage bei der Allmendverwaltung einzureichen ist. Vom jetzigen Zeitpunkt ausgehend könnte ein allfällig positiver Bauentscheid frühestens im Februar 2021 gefällt werden. Auch ist zu beachten, dass das ordentliche Baubewilligungsverfahren nur bestimmte Bauten an bestimmten Orten zulässt. Eine Gleichbehandlung der Branche wäre nicht möglich.

Der Regierungsrat ist sich der schwierigen Situation, in der sich die Gastronomiebranche befindet, sehr bewusst. Aus diesem Grund nutzt der Kanton schon heute seinen Ermessensspielraum zu Gunsten der Gesuchstellenden so weit wie gesetzlich möglich aus. Im Austausch mit dem Wirteverband wurde zugesichert, dass für die Wintersaison 2020/2021 den boulevardnutzenden Gastronomiebetrieben nebst bereits baubewilligten Sonnenstoren und der Ausnahmeregelung für den Einsatz von Elektroheizstrahlern auch der Einsatz von möglichst transparenten seitlichen Windschutzwänden ermöglicht wird.

2. *Könnten die Behörden bei einer Annahme einer solchen Massnahme einen Pavillon-Typus vorgeben, um ein einheitliches Stadtbild zu gewährleisten?*

Für die Vereinheitlichung von Pavillons oder anderen Aufbauten auf öffentlichem Grund wurden bis anhin keine kantonalen Richtlinien erstellt, da die Flächen in ihren jeweiligen Breiten und Tiefen je nach Örtlichkeit variieren. Es ist den Gesuchstellenden überlassen, die entsprechenden Materialvarianten zu wählen, damit sie den für sie relevanten Anforderungen entsprechen können. Der Regierungsrat erachtet deshalb eine Ausarbeitung eines Standarttypus als nicht zweckmässig.

3. *Wäre es möglich, dass der Kanton einen Grundstock an solchen Pavillons erwirbt und/oder anmietet, um diese der Gastronomie zur Verfügung stellen zu können?*

Das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) regelt die Nutzung des öffentlichen Raumes. Mit welchen Materialien resp. Aufbauten der öffentliche Raum im Rahmen einer erteilten Bewilligung bespielt wird ist, liegt jedoch im Verantwortungsbereich der Bewilligungsnehmenden und bezieht sich immer auf die spezifischen Begebenheiten. Der Kanton sieht es jedoch grundsätzlich nicht als seine Aufgabe, Materialien einzukaufen, um diese dann den Bewilligungsnehmenden zur Verfügung zu stellen.

4. *Ist es zutreffend, dass eine Infrarotheizung, welche in diesen Pavillons als Heizquelle verwendet werden könnte, energieeffizienter und umweltschonender ist, als die derzeit genutzten elektrischen Heizstrahler (auch vor dem Hintergrund des im Februar 2020 ausgerufenen Klimanotstands)?*

Mit Beschluss vom 15. September 2020 hat der Regierungsrat den Einsatz elektrisch betriebener Heizstrahler für Betriebe der Gastronomie- und Eventbranche vorübergehend zugelassen. Diese Massnahmen sollen die Branche unterstützen, die aufgrund der coronabedingten Einschränkungen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Alle im Zusammenhang mit dieser Ausnahmeregelung eingesetzten elektrischen Heizstrahler beruhen auf dem Prinzip der Infrarotheizung. Die Wärmestrahlung ist die effizienteste Heizquelle für diese Anwendung, da sie direkt den Körper, auf den sie auftrifft, erwärmt und nicht die Umgebungsluft. Im Freien und in grossen Hallen werden deshalb meist Infrarotheizungen eingesetzt. Dies ist dank der Ausnahmeregelung des Regierungsrates in Basel bis am 30. April 2021 erlaubt.

5. *Wäre es möglich, dass der Kanton einen Grundstock an solchen Infrarotheizungen erwirbt und/oder anmietet, um diese der Gastronomie zur Verfügung stellen zu können?*

Wie in der Beantwortung zur Frage Nr. 3 festgehalten wurde, sieht es der Kanton grundsätzlich nicht als seine Aufgabe an, Materialien einzukaufen um diese dann den Bewilligungsnehmenden zur Verfügung zu stellen.

6. *Am Barfüsserplatz im Abschnitt der Kreuzung Lohnhofgässlein und Kohlenberg haben die Gastronomiebetriebe keine Möglichkeit, um mehr Aussensitzplätze zu schaffen, da die Trottoir- und Strassenabstände dies auch bei der temporären Ausdehnung der Boulevardfläche nicht zulassen. Kann im Sinne einer temporären Massnahme die Situation hier dahingehend verbessert werden, dass die Taxiplätze auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf die Seite des Steinenbergs verlegt werden, damit es den Betrieben vorübergehend möglich wäre, mehr Aussensitzplätze anzubieten?*

Der in der Fragestellung erwähnte Taxistandplatz (4 Plätze) hinter dem Kiosk wird jeweils täglich am Morgen von 5 bis 11 Uhr als Anlieferungsfläche für die umliegenden Betriebe genutzt. Sollten die Gastronomiebetriebe diese Fläche als Boulevard nutzen wollen, wäre dies jeweils erst nach 11 Uhr möglich. Um zu erfahren, ob diese Idee realisierbar ist, muss von den Betrieben ein entsprechender Antrag an die Allmendverwaltung gestellt werden, welche dann die Einzelfallprüfung durchführt und die entsprechenden Fachinstanzen zur Beurteilung bezieht.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

E. Ackermann

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

B. Schüpbach

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin